



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Regionalpolitik

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

## **LEITFADEN ZUR BEHANDLUNG VON IN DEN JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTEN GEMELDETEN FEHLERN**

(Anhang zum Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen vom  
18.2.2009, COCOF 08/004/01-EN)

*Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Ausgehend vom geltenden EU-Recht bietet sie öffentlichen Verwaltungen, praktischen Anwendern, Empfängern und möglichen Empfängern sowie sonstigen mit der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der Kohäsionspolitik befassten Stellen technische Unterstützung bei der richtigen Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Kommissionsdienststellen erläutern und interpretieren hierin die genannten Vorschriften, um die Durchführung operationeller Programme zu erleichtern und bewährte Verfahrensweisen zu fördern. Dieser Leitfaden greift jedoch einer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof und das Gericht erster Instanz sowie der laufenden Entscheidungspraxis der Kommission nicht vor.*

## Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	4
GLOSSAR .....	5
1. EINLEITUNG .....	7
2. BEWERTUNG VON FEHLERN .....	8
2.1. In früheren Leitfäden der Kommission festgelegter Ansatz .....	8
2.2. Systembedingte Fehler.....	8
2.3. Zufallsfehler.....	9
2.4. Anomale Fehler .....	9
2.5. Fehler im Zusammenhang mit nicht abgeschlossenen kontradiktorischen Verfahren .....	10
2.6. Prognostizierte Gesamtfehlerquote.....	11
2.7. Prognostizierte Gesamtfehlerquote und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme.....	12
3. MELDUNG VON FEHLERQUOTEN IM JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT VIA SFC2007.....	14
4. UNZUREICHENDE PRÜFSTELLUNGNAHMEN .....	14
5. KORREKTURMASSNAHMEN .....	15
5.1. Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme .....	15
5.2. Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse .....	15
5.3. Option 1: Extrapolierte Finanzkorrektur .....	17
5.4. Option 2: Korrektur aller Fehlerarten .....	17
5.5. Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer .....	18
6. AUSWIRKUNGEN HOHER FEHLERQUOTEN AUF DIE STICHPROBENZIEHUNG .....	18
7. WAHRSCHEINLICHSTER FEHLER UND OBERE FEHLERGRENZE .....	19
8. SONDERFÄLLE.....	21
8.1. Von der PB aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde,der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden .....	21
8.1.1. Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der ZS/VB/BB behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB noch nicht korrigiert wurden .....	21

8.1.2.	Bei Kontrollen durch die VB/ZS aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB nur unzureichend korrigiert wurden .....	22
8.1.3.	Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die PB „zurückgezogen“ wurden .....	22
8.2.	Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen zur Ermittlung des wahrscheinlichsten Gesamtfehlers .....	23
ANHANG 1 – PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE.....		24
ANHANG 2 – TABELLE FÜR DIE GELTEND GEMachten AUSGABEN UND DIE STICHPROBENPRÜFUNGEN.....		25

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

PB – Prüfbehörde

BB – Bescheinigungsbehörde

KF – Kohäsionsfonds

COCOF – Koordinierungsausschuss für die Fonds

DAS – Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofes zur Durchführung des EU-Haushaltsplans

EFRE – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

ESF – Europäischer Sozialfonds

ZS – Zwischengeschaltete Stelle

ISA – International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)

VB – Verwaltungsbehörde

MUS – Monetary Unit Sampling (wertbezogenes Stichprobenverfahren)

## GLOSSAR

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Anomaler Fehler	Falsche Darstellung, die nachweislich nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist.
Kontradiktorisches Verfahren	Verfahren, bei dem (Entwürfe von) Prüfberichte(n) an die geprüfte Stelle geschickt werden mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist.
Fehler	Für die Zwecke dieses Leitfadens ist ein Fehler eine quantifizierbare Überbewertung bei den bescheinigten Ausgaben, die der Kommission gemeldet wurden.
Ausgaben des Jahres N	Der Kommission gemeldete Ausgaben, auf deren Grundlage die Stichprobe von Vorhaben ausgewählt wird
Unregelmäßigkeit	Gleiche Bedeutung wie Fehler
Bekannter Fehler	<p>Fehler, der außerhalb der geprüften Stichprobe festgestellt wurde.</p> <p>Im Falle des MUS ist ein bekannter Fehler auch der Fehlerbetrag, der in einem Bestandteil der Stichprobe gefunden wurde und dessen Wert dem Wert des Auswahlintervalls entspricht bzw. diesen übersteigt.</p>
Falsche Darstellung	Gleiche Bedeutung wie Fehler
Grundgesamtheit	Kompletter Datensatz, aus dem die Stichprobe gezogen wird (zum Zweck von Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und über die der Prüfer Schlussfolgerungen ziehen soll.
Zufallsfehler	Fehler, die nicht als systembedingt eingestuft werden, werden als Zufallsfehler bezeichnet. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Zufallsfehler, die in der geprüften Stichprobe gefunden wurden, wahrscheinlich auch in der nicht geprüften

Begriff	Definition
	Grundgesamtheit vorhanden sind.
Stichprobenfehlerquote	Der Stichprobenfehler entspricht dem Betrag der festgestellten Unregelmäßigkeiten (durch Prüfung von Vorhaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) geteilt durch den Betrag der geprüften Ausgaben.
Systembedingter Fehler	In der geprüften Stichprobe festgestellte Fehler, die Auswirkung auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit haben und unter klar definierten und ähnlichen Umständen auftreten. Diese Fehler weisen im Allgemeinen ein gemeinsames Merkmal auf, z. B. Art des Vorhabens, Ort oder Zeitraum. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück.
Prognostizierte Gesamtfehlerquote	<p>Der prognostizierte Gesamtfehler entspricht der Summe folgender Fehler: prognostizierte Zufallsfehler, systembedingte Fehler, bekannte Fehler und nicht berichtete anomale Fehler.</p> <p>Die PB sollte die prognostizierte Gesamtfehlerquote mit der Signifikanzschwelle vergleichen, um Schlussfolgerungen für die von der Stichprobe erfasste Grundgesamtheit als Ganzes ziehen zu können.</p>

## 1. EINLEITUNG

In diesem Leitfaden sollen die wichtigsten Fragen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in den jährlichen Kontrollberichten gemeldeten Fehlerquoten und der Auswirkungen dieser Fehlerquoten auf die Stellungnahme<sup>1</sup> der PB geklärt werden.

Der Leitfaden wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration erstellt. Er gilt daher für die PB, die ab Ende 2011 jährliche Tätigkeitsberichte für aus dem EFRE, dem KF oder dem ESF kofinanzierte Programme erstellen müssen.

Der Entwurf des Leitfadens enthält keine neuen oder zusätzlichen Aufgaben für die nationalen Behörden. Die nachstehend dargelegten Konzepte sollen folgende Fragen der Prüfbehörden klären: Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung der Ende 2010 vorgelegten jährlichen Tätigkeitsberichte sowie Fragen, die im Zuge der Ausarbeitung dieses Leitfadens auf der Sitzung der Gruppe der Amtskollegen vom 17./18. Oktober 2011 und in der COCOF-Sitzung vom 23. November 2011 aufgeworfen wurden. Der Leitfaden soll lediglich klarstellen, wie die Prüfbehörden bei der Analyse der Ergebnisse der Prüfungen von Vorhaben und der Systemprüfungen vorgehen sollten.

Dieser Leitfaden ersetzt nicht folgende bereits existierende Leitfäden der Kommission:

- Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen vom 18.2.2009, COCOF 09/0004/01-EN, nachstehend „Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen“;
- „Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden“ vom 15. September 2008, COCOF 08/0021/01-EN, nachstehend „Leitlinien zu Stichprobenverfahren“;
- Leitlinien zu einer einheitlichen Methode für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten<sup>2</sup>, COCOF 08/0019/01-DE, nachstehend „Leitlinien für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen“;

---

<sup>1</sup> Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist die Prüfbehörde verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärungen und damit auch die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Siehe COCOF-Vermerk 08/0019/00-DE, in dem vier Kategorien für die Bewertung der Systeme vorgesehen sind: Kategorie 1: Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich (hohe Zuverlässigkeit), Kategorie 2: Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 3: Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 4: Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden (geringe Zuverlässigkeit).

- Leitfaden für die Bescheinigungsbehörden: Meldung herausgenommener Beträge, wiedereingezogener Beträge, noch wiederinzuziehender Beträge und als nicht wieder einziehbar angesehener Beträge im Programmplanungszeitraum 2007-2013 und im verbleibenden Programmplanungszeitraum 2000-2006, COCOF 10/0002/00-EN, nachstehend „Leitfaden für die Bescheinigungsbehörden“.

## **2. BEWERTUNG VON FEHLERN**

### **2.1. In früheren Leitfäden der Kommission festgelegter Ansatz**

Wie in Abschnitt 5 (letzter Gliederungspunkt) des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen und in Abschnitt 6.8 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren dargelegt, sollte der jährliche Kontrollbericht neben einer Korrektur der Fehler auch eine Bewertung der festgestellten Fehler enthalten.

In Abschnitt 6.8 verweist die Kommission auch auf den International Standard on Auditing (ISA) 530<sup>3</sup>, wonach der Prüfer die Ergebnisse der Stichproben, Art und Ursache festgestellter Fehler und ihre möglichen Auswirkungen auf das konkrete Prüfziel und andere Bereiche der Prüfung berücksichtigen sollte.

Somit wurde mindestens seit 2008 in den Leitfäden der Kommission klar gesagt, dass von den PB erwartet wird, dass sie eine qualitative gründliche Analyse der bei den Prüfungen von Vorhaben festgestellten Fehler durchführen und diese Analyse im jährlichen Kontrollbericht vorlegen.

Hierfür sollten die PB im jährlichen Kontrollbericht im Abschnitt über die Prüfung von Vorhaben erläutern, welcher Art die Fehler waren, die sich auf die Gesamtfehlerquote auswirken (z. B. Vergabe öffentlicher Aufträge, Finanzierungsinstrumente oder Beihilferegelungen).

Gemäß dem Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen aus dem Jahr 2009<sup>4</sup> sollte im jährlichen Kontrollbericht angegeben werden, ob systembedingte Probleme (Unregelmäßigkeiten) festgestellt und welche Maßnahmen getroffen wurden, z. B. eine Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jegliche damit zusammenhängende Finanzkorrekturen.

Dieser Leitfaden kann jedoch nicht das fachliche Urteil der PB ersetzen, wenn es darum geht, ob ein Fehler systembedingt, zufällig oder anomal ist. Diese Beurteilung erfolgt zwangsläufig auf Einzelfallbasis und ist in den jährlichen Kontrollbericht aufzunehmen.

### **2.2. Systembedingte Fehler**

Systembedingte Fehler sind in der geprüften Stichprobe festgestellte Fehler, die Auswirkung auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit haben und unter klar definierten und ähnlichen Umständen auftreten. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame

---

<sup>3</sup> <http://web.ifac.org/download/a027-2010-iaasb-handbook-isa-530.pdf>.

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt 4 letzter Gliederungspunkt dieses Leitfadens.

Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück. Wird ein potenzieller systembedingter Fehler festgestellt, so sind weitere Arbeiten erforderlich, um die gesamte Reichweite des Fehlers zu ermitteln und eine Quantifizierung vorzunehmen. Das bedeutet, dass alle Situationen, in denen ein Fehler derselben Art wie in der Zufallsstichprobe auftreten könnte, ermittelt werden müssen, damit die Gesamtwirkung dieses Fehlers auf die Grundgesamtheit eingegrenzt werden kann.<sup>5</sup>

Nach Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 umfassen „*im Falle einer systemischen Unregelmäßigkeit [...] die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben.*“ Der Begriff der systembedingten Unregelmäßigkeit und die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen sind also allen Akteuren des Verwaltungs- und Kontrollsystems wohlbekannt.

Ähnlich wie bei systembedingten Fehlern kann es sein, dass der Prüfer aufgrund eines in der Stichprobe festgestellten Fehlers einen oder mehrere Fehler außerhalb der Stichprobe feststellt – diese können als „bekannte Fehler“ eingestuft werden. Beispiel: Wenn festgestellt wurde, dass ein Vertrag nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entspricht, ist es wahrscheinlich, dass ein Teil der damit zusammenhängenden unregelmäßigen Ausgaben in einer Zahlungsanforderung oder Rechnung geltend gemacht wurde, die Teil der Stichprobe sind, und dass die restlichen Ausgaben in Zahlungsanforderungen oder Rechnungen geltend gemacht wurden, die nicht in der Stichprobe enthalten waren. Bekannte Fehler werden wie systembedingte Fehler behandelt.

### **2.3. Zufallsfehler**

Fehler, die nicht als systembedingt eingestuft werden, werden als Zufallsfehler bezeichnet. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Zufallsfehler, die in der geprüften Stichprobe gefunden wurden, wahrscheinlich auch in der nicht geprüften Grundgesamtheit vorhanden sind, da es sich um eine repräsentative Stichprobe handelt. Diese Fehler sind also bei der Hochrechnung der Fehler zu berücksichtigen – siehe Abschnitt 2.6 dieses Leitfadens.

### **2.4. Anomale Fehler**

In den bis Ende 2010 eingereichten jährlichen Kontrollberichten meldete die PB viele Fälle als „anomale Fehler“, was dazu führte, dass die prognostizierten Fehlerquoten niedriger waren, als dies eigentlich der Fall gewesen wäre.

Eine statistische Stichprobe ist repräsentativ für die Grundgesamtheit, und „anomale Fehler“ sollten daher nur in sehr außergewöhnlichen, gut begründeten Fällen

---

<sup>5</sup> Beispiel: Ein bestimmter Fehler wurde in einem Vorhaben festgestellt, das in einer Prioritätsachse im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten kofinanziert wurde. Es könnte sein, dass dieser Fehler auch in anderen Vorhaben derselben Prioritätsachse vorkommt. Die PB muss zusammen mit der Verwaltungsbehörde/den zwischengeschalteten Stellen feststellen, ob dies der Fall ist. Wie bereits gesagt, müssen jedoch sämtliche Fehler, die in der Stichprobe gefunden werden, in die Berechnung der prognostizierten Fehlerquote einfließen (mit Ausnahme ordnungsgemäß begründeter anomaler Fehler), aus dem einfachen Grund, dass die Stichprobe repräsentativ für die Grundgesamtheit ist.

akzeptiert werden. Der häufige und unbegründete Rückgriff auf dieses Konzept könnte die Zuverlässigkeit der Prüfstellungnahme beeinträchtigen.

Die PB hat im jährlichen Kontrollbericht ein hohes Maß an Sicherheit dafür zu bieten, dass ein solcher anomaler Fehler für die Grundgesamtheit nicht repräsentativ ist, und zu erläutern, welche zusätzlichen Prüfverfahren sie durchgeführt hat, um auf die Existenz von anomalen Fehlern gemäß ISA Nr. 530 zu schließen.

In ISA Nr. 530 heißt es dazu:

*„A19. Wenn eine falsche Darstellung als Anomalie ermittelt wurde, kann diese bei der Hochrechnung falscher Darstellungen auf die Grundgesamtheit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen solcher falschen Darstellungen, sofern sie nicht korrigiert wurden, müssen jedoch weiterhin zusätzlich zu der Hochrechnung der nicht anomalen falschen Darstellungen berücksichtigt werden.“*

*„A22. Bei Einzelfallprüfungen stellt die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die beste Schätzung des Abschlussprüfers zu falschen Darstellungen in der Grundgesamtheit dar. Wenn die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die tolerierbare falsche Darstellung überschreitet, bildet die Stichprobe keine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die geprüfte Grundgesamtheit. (...)“*

Beschließt die PB also, einen anomalen Fehler von der Berechnung des prognostizierten Fehlers auszuschließen, so sollte der Betrag des anomalen Fehlers in die Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote einfließen, wenn er nicht gemäß Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens korrigiert wurde. Wurde der anomale Fehler korrigiert, so wird er bei der prognostizierten Gesamtfehlerquote nicht berücksichtigt. Dieser Ansatz gilt nur für anomale Fehler, die Ausnahmecharakter haben und im vorstehend genannten Prüfstandard vorgesehen sind.

## **2.5. Fehler im Zusammenhang mit nicht abgeschlossenen kontradiktorischen Verfahren**

Bei den in der prognostizierten Gesamtfehlerquote berücksichtigten Fehlern sollte es sich um Feststellungen aus einem endgültigen Prüfbericht handeln, d. h. nach Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens mit der geprüften Stelle.

In hinreichend begründeten Fällen, wenn dieses kontradiktorische Verfahren vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts noch nicht abgeschlossen war, könnte dies eine Einschränkung des Umfangs darstellen, und es könnte auf der Grundlage des fachlichen Urteils der PB eine eingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben werden. In diesem Fall sollte die PB in der Prüfstellungnahme angeben, ob derartige Einschränkungen Auswirkung auf die gemeldeten Ausgaben haben, und wenn ja, in welcher Höhe<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Siehe Abschnitt 7 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen.

Je nach Stand des kontradiktorischen Verfahrens einer Prüfung kann die PB i) die bei der Prüfung festgestellten Fehler bei der Hochrechnung der Fehler (gemäß Abschnitt 2.6 dieses Leitfadens) berücksichtigen oder ii) in der Prüfstellungnahme die Unregelmäßigkeiten in einer Einschränkung des Prüfungsumfangs quantifizieren und angeben, ob die Gesamtfehlerquote durch diese potenzielle Unregelmäßigkeit wesentlich beeinflusst würde (d. h. ob der prognostizierte Gesamtfehler einschließlich dieser Unregelmäßigkeit zu einer Gesamtfehlerquote von mehr als 2 % führen würde).

Folgendes gilt weiterhin: *„Die im jährlichen Kontrollbericht angegebene Fehlerquote wird in der Regel auf den Endergebnissen der Prüfung (nach dem kontradiktorischen Verfahren) im Hinblick auf die für den Bezugszeitraum ausgewählte Stichprobe basieren. Trotzdem könnte es vorkommen, dass nach weiterer Weiterverfolgung entsprechend den verwaltungsrechtlichen Verfahren bzw. Prüfverfahren der Schluss gezogen wird, dass ein Fehler abschließend nicht als Fehler betrachtet wird. Infolgedessen kann es sein, dass die in den vorhergehenden Berichten angegebene Fehlerquote aktualisiert werden muss.“<sup>7</sup>*

## **2.6. Prognostizierte Gesamtfehlerquote**

Die PB sollte im jährlichen Kontrollbericht auch die prognostizierte Gesamtfehlerquote angeben und diese mit der Signifikanzschwelle vergleichen, um Schlussfolgerungen auf die Grundgesamtheit zu ziehen (siehe Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission).

In diesem zweiten Unterabsatz heißt es: *„Bei operationellen Programmen, deren prognostizierte Fehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle liegt, analysiert die Prüfbehörde die Signifikanz und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, darunter geeignete Empfehlungen, die im jährlichen Kontrollbericht mitgeteilt werden.“*

Die prognostizierte Gesamtfehlerquote entspricht der geschätzten Wirkung der Fehler in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Prozent der Grundgesamtheit für das Jahr N.

Die prognostizierte Gesamtfehlerquote sollte die von der PB durchgeführte Analyse in Bezug auf die Fehler widerspiegeln, die im Zusammenhang mit den Prüfungen von Vorhaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 festgestellt wurden.

**Der prognostizierte Gesamtfehler entspricht der Summe folgender Fehler: Prognostizierte Zufallsfehler, systembedingte Fehler und nicht berichtigte anomale Fehler** – siehe Flussdiagramm in Anhang 1 dieses Leitfadens.

Werden in der geprüften Stichprobe systembedingte Fehler festgestellt und wird deren Umfang in der nicht geprüften Grundgesamtheit genau eingegrenzt, so werden

---

<sup>7</sup> Siehe Abschnitt 9 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen.

die mit der Grundgesamtheit zusammenhängenden systembedingten Fehler zur Gesamtfehlerquote addiert. Kann eine solche Eingrenzung nicht vor der Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts erfolgen, so sind die systembedingten Fehler – für die Berechnung des prognostizierten Zufallsfehlers – als Zufallsfehler zu behandeln.

Bei den Zufallsfehlern fällt die Hochrechnung der Fehler je nach gewähltem und in der Prüfstrategie beschriebenem Stichprobenverfahren unterschiedlich aus. Hinsichtlich der Hochrechnung von Fehlern sei auf die Abschnitte 6.3 bis 6.6 der Leitlinien der Kommission zu Stichprobenverfahren – Beispiele für Stichprobenverfahren und deren Anwendung – verwiesen. Allgemein gilt:

- Verwendet die PB das wertbezogene Stichprobenverfahren (MUS), so entspricht der prognostizierte Zufallsfehler dem wahrscheinlichsten Fehler.
- Auch für die Differenzschätzung sollte die PB die erzielte Präzision berechnen und die so erhaltenen oberen und unteren Grenzwerte angeben.
- Bei nichtstatistischen Stichprobenverfahren erfolgt eine Hochrechnung der Fehlerquote gemäß dem formalen Ansatz, der in Abschnitt 6.6 der „Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden“ erläutert wird, wenn ein solcher Ansatz gewählt wird. Wenn für nichtstatistische Stichproben nicht der vorstehend genannte „formale Ansatz“ verwendet wird, findet keine Hochrechnung der Fehlerquote statt, d. h. die prognostizierte Fehlerquote ist die Fehlerquote der Stichprobe.

Die PB sollte alle Fehler quantifizieren und in die prognostizierte Gesamtfehlerquote aufnehmen, mit Ausnahme der in Abschnitt 2.4 dieses Leitfadens genannten Fehler. Ohne diese Quantifizierung kann die Fehlerquote nicht als zuverlässig angesehen werden, da sie wahrscheinlich zu niedrig ist. Unter diesen Umständen sollte eine eingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben werden.

Im Allgemeinen müssen alle festgestellten Fehler bei der Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote berücksichtigt werden. Abschnitt 8 dieses Leitfadens geht auf Sonderfälle ein, für die das unter Umständen nicht gilt.

## **2.7. Prognostizierte Gesamtfehlerquote und Bewertung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

Liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über der Signifikanzschwelle von 2 %, so ist dies ein Hinweis darauf, dass die gemeldeten Ausgaben in erheblichem Maße unregelmäßig sind, d. h. dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.

Nach Anhang IV Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ist die Prüfbehörde gehalten, die Ergebnisse der Systemprüfungen und der Prüfungen der Vorhaben zu kombinieren, um eine hohe Sicherheit hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems zu erlangen.

Gemäß den Leitlinien der Kommission für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen<sup>8</sup> sollte die PB auf der Grundlage der durchgeführten Systemprüfungen (und unter Berücksichtigung etwaiger Ersatzkontrollen) eine Gesamtschlussfolgerung nach System formulieren, die in die Stellungnahme der PB einfließt.

In Abschnitt 6 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen werden bereits einige Fälle genannt, die von der PB bei der Bewertung der Gesamtzuverlässigkeit aufgrund von Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Falls die PB das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 2 einstuft und die prognostizierte Gesamtfehlerquote unter der Signifikanzschwelle von 2 % liegt, kann eine uneingeschränkt positive Stellungnahme erteilt werden.

Wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem jedoch in Kategorie 1 oder 2 eingestuft und liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über 2 %, so ist dies ein Hinweis darauf, dass trotz der aus den Systemprüfungen der PB resultierenden relativ positiven Bewertung das Verwaltungs- und Kontrollsystem in der Praxis nicht wirksam genug funktioniert, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren und zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereinzuziehen. In diesem Fall wird eine eingeschränkt positive Stellungnahme als angemessen angesehen.

Ist die PB der Ansicht, dass das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 3 oder 4 fällt, so gilt eine eingeschränkt positive Stellungnahme als angemessen<sup>9</sup>, auch wenn die prognostizierte Gesamtfehlerquote unter 2 % liegt. Die PB sollte sich auf ihr fachliches Urteil verlassen, wenn sie bewertet, ob die Systemprüfungen, die zur Einstufung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Kategorie 3 geführt haben, auf Feststellungen basieren, die nicht bei der Prüfung von Vorhaben aufgedeckt werden konnten (z. B. Systemprüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die nach dem Jahr N geändert wurden, wodurch die durch die Prüfung von Vorhaben gewährleistete Zuverlässigkeit der Ausgaben des betreffenden Jahres verringert wurde).

Wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 3 oder 4 eingestuft und liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über 2 %, so ist eine eingeschränkt positive oder eine negative Stellungnahme abzugeben. Die Unterscheidung zwischen eingeschränkt positiver und negativer Stellungnahme hängt von der Schwere der Fehler und ihrem Umfang ab.

---

<sup>8</sup> In diesen Leitlinien sind vier Kategorien für die Bewertung der Systeme vorgesehen: Kategorie 1: Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich (hohe Zuverlässigkeit), Kategorie 2: Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 3: Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 4: Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden (geringe Zuverlässigkeit).

<sup>9</sup> Der Ausdruck „gilt als angemessen“ bedeutet, dass das fachliche Urteil der PB erforderlich ist, um angemessene Schlussfolgerungen über ihre Arbeit zu ziehen.

### **3. MELDUNG VON FEHLERQUOTEN IM JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHT VIA SFC2007**

Die vorstehend genannten Angaben sollten im Abschnitt „Prüfung von Stichproben von Vorhaben“ des jährlichen Kontrollberichts gemacht werden.

Darüber hinaus sollten in der „Tabelle für gemeldete Ausgaben und Stichprobenprüfungen“ (gemäß Tabelle 9 von Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), die dem jährlichen Kontrollbericht beizufügen ist, die in der Stichprobe festgestellte Fehlerquote und die prognostizierte Gesamtfehlerquote angegeben werden (gemäß Abschnitt 2.6) – siehe Anhang 1 dieses Leitfadens.

Der jährliche Kontrollbericht wird der Kommission via SFC2007 übermittelt. Das Modul in SFC2007 umfasst die vorstehend genannte Tabelle, die von der PB auszufüllen ist. Die Angaben zur prognostizierten Gesamtfehlerquote sind in eine separate Spalte einzutragen, nach der Spalte „Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe“. Die in SFC2007 enthaltene Tabelle wurde mit Blick auf die Vorlage der jährlichen Kontrollberichte für 2011 geändert, um technische Probleme zu beheben, die bei der letzten Vorlage der jährlichen Kontrollberichte aufgetreten waren.

Es ist zwar methodisch korrekt, eine Fehlerquote für alle Programme zu melden, die zu einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem gehören, es kann jedoch sein, dass die Prüfstellungnahme nicht für alle Programme dieses Systems identisch ist.

In Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 heißt es: *„Wird auf mehrere operationelle Programme eine gemeinsame Regelung angewendet, so können die unter Ziffer i genannten Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden und die unter Ziffer ii genannte Stellungnahme sowie die unter Ziffer iii genannte Erklärung können alle betreffenden operationellen Programme abdecken“.*

Falls jedoch die Systemprüfungen oder die Analyse der in der gemeinsamen Stichprobe festgestellten Fehler auf spezielle Mängel eines bestimmten Programms eines gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystems schließen lassen, kann die PB eine Differenzierung ihrer Prüffeststellungen für dieses spezielle Programm in Betracht ziehen. In SFC2007 hat die PB die Möglichkeit, unterschiedliche Prüfstellungnahmen für jedes Programm einzugeben, auch wenn diese zum selben Verwaltungs- und Kontrollsystem gehören.

### **4. UNZUREICHENDE PRÜFSTELLUNGNAHMEN**

Ausgehend von den Erfahrungen mit den für das Jahr 2010 eingereichten jährlichen Kontrollberichten stufte die Kommission folgende Prüfstellungnahmen als unzureichend ein:

- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl keine Prüfungen von Vorhaben für Ausgaben des Jahres N durchgeführt wurden;
- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl die PB nicht alle Vorhaben der Stichprobe geprüft hat;

- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl die prognostizierten Gesamtfehlerquoten über der Signifikanzschwelle lagen und/oder erhebliche Schwächen bei den Systemprüfungen festgestellt wurden, ohne dass die nationalen Behörden rechtzeitig vor Bekanntgabe der Stellungnahme geeignete Korrekturmaßnahmen getroffen haben;
- Verweigerung der Stellungnahme, weil die kontradiktorischen Verfahren für Prüfungen von Vorhaben nicht abgeschlossen waren.

## **5. KORREKTURMASSNAHMEN**

### **5.1. Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme**

Alle in der von der PB geprüften Stichprobe festgestellten Fehler müssen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 846/2009, korrigiert und gemäß dem Leitfaden zu Stichprobenverfahren gemeldet werden.

Gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates müssen die Mitgliedstaaten rechtsgrundlos gezahlte Beträge korrigieren und wiedereinziehen. Die Mitgliedstaaten haben zwei Möglichkeiten:

1. Sie nehmen die unregelmäßigen Ausgaben direkt nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeit aus dem Programm heraus, indem sie den betreffenden Betrag von der nächsten Ausgabenerklärung abziehen und so EU-Mittel für andere Vorhaben freisetzen.
2. Sie belassen die Ausgaben zunächst im Programm, bis das Verfahren zur Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Finanzhilfen vom Empfänger abgeschlossen ist, und bringen die Ausgabe erst von der nächsten Ausgabenerklärung in Abzug, nachdem die Wiedereinzahlung erfolgt ist.

Aus den vorstehend genannten Rechtsvorschriften folgt, dass ein Fehler als im Sinne dieses Leitfadens korrigiert gilt, sobald der unregelmäßige Betrag (durch Herausnahme oder Wiedereinzahlung) von einer bei der Kommission eingereichten Ausgabenerklärung abgezogen wurde, oder wenn die fragliche Ausgabe als noch offene Wiedereinzahlung im Buchungssystem der Bescheinigungsbehörde verzeichnet wurde.

### **5.2. Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse**

Ausgehend von der Analyse der von der PB gemeldeten Ergebnisse der Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben muss der Mitgliedstaat (Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde je nach Verwaltungs- und Kontrollsystem) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen.

Werden diese Maßnahmen umgesetzt, bevor der jährliche Kontrollbericht der Kommission vorgelegt wird und kann die PB hinlänglich nachweisen, dass diese Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden, so sollten diese im jährlichen

Kontrollbericht aufgeführt werden, um nachzuweisen, dass die festgestellten Fehler angemessen von den nationalen Behörden behoben wurden.

Derartige Korrekturmaßnahmen können als nachfolgende Ereignisse angesehen werden, die nach dem Prüfzeitraum erfolgten und die die PB bei der Festlegung des Zuverlässigkeitsniveaus und der Prüfstellungnahme berücksichtigen kann. Im vorhergehenden Leitfaden zu den jährlichen Stellungnahmen<sup>10</sup> heißt es: *„Bestimmte in der Folgezeit eingetretene Ereignisse wirken sich möglicherweise in erheblichem Maße auf die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und/oder auf die Beurteilung (bei eingeschränkt positiven oder negativen Stellungnahmen) aus und dürfen daher von der Prüfbehörde nicht übergangen werden.“* Diese Ereignisse können entweder positive Maßnahmen bezeichnen (z. B. nach dem Prüfzeitraum umgesetzte Korrekturmaßnahmen) oder negative Auswirkungen haben (z. B. systembedingte Mängel oder systembedingte Fehler, die nach dem Prüfzeitraum festgestellt werden).

Die PB kann eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben, wenn die getroffenen Korrekturmaßnahmen dazu führen, dass das Risiko erheblicher Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem auf ein angemessenes Niveau verringert wurde, d. h. dass der im Jahr N gemeldete Risikobetrag nach Durchführung der Korrekturmaßnahmen nicht mehr als 2 % dieser Ausgaben beträgt (ausgenommen ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, das ursprünglich in Kategorie 4 eingestuft wurde, siehe Abschnitt 2.7).

Betreffen die Korrekturmaßnahmen die Korrektur unregelmäßiger Ausgaben, so können diese Korrekturen von der PB für die im vorstehenden Absatz genannten Zwecke nur dann berücksichtigt werden, wenn die damit zusammenhängenden Ausgaben gemäß Abschnitt 5.1 korrigiert wurden.

Das Konzept der vorläufigen Einbehaltung von Ausgaben durch die Bescheinigungsbehörde stellt in diesem Zusammenhang keine Korrekturmaßnahme dar. Allerdings kann die PB eine solche vorläufige Einbehaltung von Ausgaben als in der Folgezeit eingetretenes Ereignis ansehen, wenn diese Maßnahme getroffen wird, bevor der jährliche Kontrollbericht der Kommission vorgelegt wird und wenn die Bescheinigungsbehörde sich ausdrücklich schriftlich (z. B. in einem Schreiben an die Kommission) dazu verpflichtet, dass sie die fraglichen Ausgaben erst dann melden wird, wenn sie hinlängliche Gewissheit darüber erlangt hat, dass diese Ausgaben recht- und ordnungsmäßig sind, und nachdem sie der Kommission mitgeteilt hat, welche Maßnahmen sie zur Erlangung dieser Gewissheit getroffen hat, und die PB zur Angemessenheit dieser Maßnahmen Stellung genommen hat.

Wenn die Korrekturmaßnahmen einen Aktionsplan betreffen, so kann dieser von der PB für die vorstehend genannten Zwecke nur dann berücksichtigt werden, wenn die Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden und der PB ein Nachweis darüber vorliegt.

---

<sup>10</sup> Siehe Abschnitt 8 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen.

**Die prognostizierte Gesamtfehlerquote sollte in jedem Fall gleich bleiben, d. h. sie ist nicht von diesen Korrekturmaßnahmen betroffen und sollte im jährlichen Kontrollbericht gemeldet werden.**

### **5.3. Option 1: Extrapolierte Finanzkorrektur**

Der Mitgliedstaat (je nach Verwaltungs- und Kontrollsystem die Verwaltungs- oder die Bescheinigungsbehörde) kann nach Erhalt der prognostizierten Gesamtfehlerquote (im jährlichen Kontrollbericht) beschließen, gemeldete unregelmäßige Ausgaben zu beseitigen. Dies kann durch Anwendung einer extrapolierten Finanzkorrektur auf den Gesamtbetrag der nichtgeprüften Ausgaben für das operationelle Programm für das Jahr N geschehen.

Dieses Vorgehen ist nicht obligatorisch, sondern kann vom Mitgliedstaat beschlossen werden.

Nach Korrektur der Fehler in der Stichprobe wird die extrapolierte Korrektur auf die gesamte nichtgeprüfte Grundgesamtheit angewendet. Extrapolierte Finanzkorrektur = prognostizierte Fehlerquote x nicht geprüfte Ausgaben.

### **5.4. Option 2: Korrektur aller Fehlerarten**

Alle Fehler – einschließlich bekannte und anomale Fehler – sollten korrigiert werden.

Bei systembedingten Fehlern sollte die PB im Hinblick auf den jährlichen Kontrollbericht Folgendes bestätigen:

- Der Gesamtbetrag der von diesen systembedingten Fehlern betroffenen und der Kommission gemeldeten Gesamtausgaben wird ermittelt und von den zuständigen Behörden so bald wie möglich korrigiert<sup>11</sup>. Die Abgrenzung des systembedingten Fehlers in den nicht geprüften Ausgaben kann durch die Verwaltungsbehörde unter Aufsicht der PB durchgeführt werden. In der Praxis würde das bedeuten, dass die PB die Qualität der Arbeit der VB überprüfen und der Kommission schriftlich explizit bestätigen müsste, dass die Arbeit entsprechend den geltenden Anforderungen durchgeführt wurde und sie den Schlussfolgerungen zustimmt.
- Um die Gefahr erheblicher Fehler in künftigen Ausgabenerklärungen zu verringern, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden verpflichten, einen Aktionsplan mit strengen Fristen für die Behebung der systembedingten Schwächen umzusetzen. Der Aktionsplan sollte knapp und präzise im jährlichen Kontrollbericht beschrieben werden.

Zufallsfehler können entweder die einzige in der geprüften Stichprobe ermittelte Fehlerquelle sein oder neben systembedingten Fehlern auftreten (die wie vorstehend beschrieben ermittelt und behandelt werden). Gemäß Abschnitt 2.3 dieses Leitfadens wird beim Konzept des Zufallsfehlers davon ausgegangen, dass diese Fehler auch in den nicht geprüften Ausgaben vorkommen. Die PB sollte daher die

---

<sup>11</sup> Siehe Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006.

gefährdeten Ausgaben durch Anwendung der prognostizierten Fehlerquote (im Zusammenhang mit den Zufallsfehlern, die in der geprüften Stichprobe von Vorhaben gefunden wurden) auf die nicht geprüften Ausgaben berechnen, nachdem die von systembedingten Fehlern betroffenen Ausgaben abgezogen wurden. Der Risikobetrag der im Jahr N gemeldeten Ausgaben sollte im jährlichen Kontrollbericht angegeben und vom Mitgliedstaat angemessen weiterverfolgt werden.

### **5.5. Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer**

Es kann sein, dass ein Mitgliedstaat im Jahr N+1 der Kommission für ein bestimmtes Vorhaben mehr Ausgaben meldet, als ursprünglich im Jahr N vorgesehen. Dies entspricht einem Ausgabenpuffer.

Beispiel: Die geplanten Projektausgaben belaufen sich auf 100 000 EUR, die öffentliche Kofinanzierungsrate beträgt 40 % bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 EUR. Für das Projekt wurden Ausgaben in Höhe von 110 000 EUR gemeldet und der Höchstbetrag der Finanzhilfe in Höhe von 40 000 EUR ausgezahlt. Die PB prüft die gemeldeten Projektausgaben in Höhe von 110 000 EUR und stellt nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 9000 EUR fest. Die nationalen Behörden können folglich keine Wiedereinziehungsanordnung an den Empfänger ausstellen, da noch genügend förderfähige Ausgaben vorhanden sind, um seinen Anspruch auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe (40 000 EUR) zu begründen.

Ein anderes Beispiel: Die geplanten Projektausgaben belaufen sich auf 100 000 EUR, die öffentliche Kofinanzierungsrate beträgt 40 % bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 EUR. Für das Projekt wurden Ausgaben in Höhe von 110 000 EUR gemeldet. Die PB prüft die gemeldeten Projektausgaben in Höhe von 110 000 EUR und stellt nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 15 000 EUR fest. Die nationalen Behörden sollten daher eine Wiedereinziehungsanordnung über 5000 EUR an den Empfänger ausstellen, weil der Fehler den Schwellenwert (100 000 EUR) übersteigt. Der Empfänger hat Anspruch auf eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 38 000 EUR (95 000 x 40 %).

## **6. AUSWIRKUNGEN HOHER FEHLERQUOTEN AUF DIE STICHPROBENZIEHUNG**

Eine hohe prognostizierte Fehlerquote kann ein Hinweis darauf sein, dass die Annahmen bei der Planung der Stichprobe nicht korrekt waren, z. B. dass die erwartete Fehlerquote zu niedrig oder das durch Kontrollprüfungen ermittelte Konfidenzniveau zu hoch angesetzt wurde.

ISA Nr. 530 (siehe Punkt 5 von Anlage 3) spiegelt diese Ansicht wie folgt wider:

*„Je höher der Betrag falscher Darstellungen ist, den der Abschlussprüfer in der Grundgesamtheit zu finden erwartet, desto größer muss der Stichprobenumfang sein, damit der tatsächliche Betrag falscher Darstellungen in der Grundgesamtheit angemessen geschätzt werden kann. Relevante Faktoren für die Überlegungen des Abschlussprüfers zu dem erwarteten Betrag falscher Darstellungen beinhalten das Ausmaß, in dem die Werte der Elemente subjektiv festgelegt werden, die Ergebnisse von Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, die Ergebnisse von*

*Funktionsprüfungen, die Ergebnisse von Prüfungshandlungen in vorhergehenden Zeiträumen und die Ergebnisse anderer aussagebezogener Prüfungshandlungen.“*

Bei künftigen Stichproben sollten geeignetere Parameter berücksichtigt werden, die sich aus den gewonnenen Erfahrungen ergeben.

- Wenn die PB das MUS für die Auswahl der zu prüfenden Vorhaben verwendet, würde sie darüber hinaus in der Regel von einer geringen erwarteten Fehlerquote ausgehen (z. B. 10 % der Signifikanzschwelle oder 0,2 %, wenn die Signifikanz 2 % beträgt<sup>12</sup>). Wenn die jeweiligen Stichprobenergebnisse jedoch eine prognostizierte Fehlerquote von über 2 % zeigen, kann die PB die Verwendung eines anderen Stichprobenverfahrens in Erwägung ziehen, wie es bereits in den „Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden“ der Kommission, insbesondere in folgender Tabelle<sup>13</sup>, nahegelegt wird:

Variabilität der Grundgesamtheit	Erwartete Fehlerquote	Vorgeschlagener Ansatz
niedrig	niedrig	Variablenbezogenes Stichprobenverfahren – wertbezogenes Stichprobenverfahren
hoch	niedrig	Wertbezogenes Stichprobenverfahren
niedrig	hoch	Variablenbezogenes Stichprobenverfahren
hoch	hoch	Clustering oder Schichtenbildung (plus angemessenes Stichprobenverfahren)

## 7. WAHRSCHEINLICHSTER FEHLER UND OBERE FEHLERGRENZE

Wie in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren dargelegt, sollten – zusätzlich zum Stichprobenfehler und dem wahrscheinlichsten Fehler – auch die untere und die obere Fehlerschwelle berechnet und im jährlichen Kontrollbericht angegeben werden;

In den „Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden“ der Kommission heißt es in Bezug auf die Bewertung und Hochrechnung von Fehlern aus einer mit MUS ausgewählten Stichprobe<sup>14</sup>:

- *„Es sollte eine obere Grenze der Fehlangaben als Summe der hochgerechneten Fehlangaben, die Grundpräzision (...) und eine*

<sup>12</sup> Laut Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ist die Signifikanzschwelle auf höchstens 2 % festgelegt. Die PB kann eine niedrigere Signifikanzschwelle festlegen.

<sup>13</sup> Siehe Abschnitt 6 der Leitlinien.

<sup>14</sup> Siehe Seite 32 der „Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden“ (erste drei Aufzählungszeichen) sowie Seite 40 (letztes Aufzählungszeichen).

*inkrementelle Toleranz zur Verbreiterung des Genauigkeitsbereichs errechnet werden.*

- *Der Prüfer kann eine erforderliche zusätzliche Stichprobengröße auch berechnen, indem er die ursprünglich erwartete Fehlangebe in der Formel für das Stichprobenintervall durch die wahrscheinlichste Fehlangebe aus der Stichprobenbewertung ersetzt und das Intervall und den Umfang der Gesamtstichprobe auf Grundlage der neuen Annahmen ermittelt. Die Anzahl zusätzlicher Stichprobenelemente kann durch Subtraktion der ursprünglichen Stichprobengröße von der neuen Stichprobengröße ermittelt werden. Das neue Stichprobenintervall kann für die Auswahl verwendet werden. Es sollten Elemente ausgewählt werden, die noch nicht in der Stichprobe enthalten sind.*
- *Stellen wir zum Beispiel eine einzige Fehlangebe von 300 EUR (25 %) fest, d. h. eine hochgerechnete Fehlangebe von 1000 EUR mit einem TM [tolerable misstatement – zulässige Fehlangebe] von 5000 EUR und einer MUS-Schrittweite von 4000 EUR bei einem Konfidenzniveau von 95 % (Konfidenzfaktor 3), haben wir insgesamt eine Fehlangabenobergrenze von 13 750 EUR. Diese Zahl ist die Summe:*
  - *der hochgerechneten Fehlangebe von 1000 EUR,*
  - *der Grundpräzision von  $4000 \text{ EUR} \times 3 = 12\,000 \text{ EUR}$  und*
  - *der Toleranz von  $(4,75 - 3 - 1) \times 1000 = 750 \text{ EUR}$  (4,75 ist der RF [reliability factor] für 1 Fehlangebe bei einem Konfidenzniveau von 95 %, 3 ist der RF für 0 Fehlangaben bei 95 %).*
- *Diese Obergrenze ist größer als die zulässige Fehlangebe, daher schließen wir, dass die Fehlangebe der Grundgesamtheit über der Signifikanzschwelle liegt. Wir schließen auch, dass wir zu 95 % sicher sind, dass die Fehlangebe in der Grundgesamtheit höchstens 13 750 EUR beträgt.*
- *Bei der Anwendung eines statistischen Verfahrens schätzt die Prüfbehörde die größtmögliche Fehlangebe in der Grundgesamtheit und vergleicht sie zur Bewertung der Ergebnisse mit der Toleranzschwelle.“*

Wenn das MUS für die Auswahl der Stichprobe zu prüfender Vorhaben ausgewählt wird, ist der wahrscheinlichste Fehler als prognostizierte Zufallsfehlerquote anzusehen. Diese Fehlerquote ist Teil der gesamten prognostizierten Fehlerquote, die der Signifikanzschwelle von 2 % gegenüberzustellen ist. Wenn alle in der Stichprobe aufgedeckten Fehler als Zufallsfehler angesehen werden, entspricht die prognostizierte Gesamtfehlerquote der prognostizierten Zufallsfehlerquote.

In jedem Fall muss noch die obere Fehlergrenze analysiert werden, damit die MUS-Anforderungen erfüllt sind.

Die INTOSAI-Leitlinien<sup>15</sup> „bilden jedoch eine gemeinsame Grundlage, auf die Bezug genommen werden kann (...) bei Prüfungen von EU-Tätigkeiten (...)“<sup>16</sup>. In Leitlinie Nr. 23<sup>17</sup> heißt es, dass der Prüfer im Fall, dass „die obere Fehlergrenze über dem zulässigen Fehler, doch der wahrscheinlichste Fehler unter dem zulässigen Fehler [liegt]“, folgende weitere Schritte in Erwägung ziehen sollte:

- *„Aufforderung der geprüften Stelle zur Untersuchung der aufgedeckten Fehler/Ausnahmen und zur Ermittlung des weiteren Fehler-/Ausnahmepotentials. Dies führt möglicherweise dazu, dass die Stelle bereit ist, Berichtigungen an den Rechnungsabschlüssen vorzunehmen.“*
- *Durchführung weiterer Prüfungen, um den Stichprobenfehler und die bei der Bewertung der Ergebnisse aufgrund des wahrscheinlichen Stichprobenfehlers vorhandene Unsicherheit zu verringern.*
- *Anwendung alternativer Prüfungsverfahren, um zusätzliche Bestätigung zu erhalten.“*

Die PB sollte sich bei der Auswahl einer der oben genannten Optionen auf ihr fachliches Urteil stützen und diese im jährlichen Kontrollbericht vermelden.

## 8. SONDERFÄLLE

### 8.1. Von der PB aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden

#### 8.1.1. *Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der ZS/VB/BB behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB noch nicht korrigiert wurden*

Wie bereits gesagt sind im Allgemeinen alle festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung der prognostizierten Fehlerquote zu berücksichtigen und im jährlichen Kontrollbericht aufzuführen.

Hierzu zählen die von der PB (bei ihren Prüfungen von Vorhaben) festgestellten Unregelmäßigkeiten, die bereits vor Ziehung der Stichprobe durch die VB von einer anderen nationalen Stelle (Verwaltungsbehörde (VB), zwischengeschalteter Stelle (ZS) oder Bescheinigungsbehörde (BB)) aufgedeckt wurden, die jedoch nicht vom Mitgliedstaat korrigiert wurden, bevor der jährliche Kontrollbericht vorgelegt wurde<sup>18</sup>.

---

<sup>15</sup> Siehe <http://eca.europa.eu/portal/pls/portal/docs/1/133817.PDF>.

<sup>16</sup> Siehe Punkt 6 der Technischen Einleitung zu den INTOSAI-Leitlinien.

<sup>17</sup> Anzuwenden auf „Stichprobenerhebung bei Prüfungen der Rechnungsführung (einschließlich Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit)“ gemäß Punkt 6.1 der INTOSAI-Leitlinie Nr. 23.

<sup>18</sup> Wie vorstehend gesagt kann die Korrektur durch den Abzug der unregelmäßigen Ausgaben (Herausnahme oder Wiedereinziehung) von einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung

Gibt es jedoch Belege dafür, dass die zuständigen nationalen Behörden (VB, ZS oder BB) **die Unregelmäßigkeit festgestellt und die erforderlichen Maßnahmen bereits eingeleitet haben**, bevor die Stichprobe der PB gezogen wurde, und der unregelmäßige Betrag vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts korrigiert wurde, so kann diese Unregelmäßigkeit von der Hochrechnung des Stichprobenfehlers auf die Grundgesamtheit ausgeschlossen werden.

Die Behandlung der betreffenden Unregelmäßigkeit sollte in jedem Fall gemeldet und im jährlichen Kontrollbericht im Abschnitt über Prüfungen von Vorhaben erläutert werden.

Allgemein sollte die VB sicherstellen, dass ihre Verwaltungsprüfungen (administrative Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen) so ausgeführt werden, dass Unregelmäßigkeiten vermieden, aufgedeckt und korrigiert werden, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet werden.

*8.1.2. Bei Kontrollen durch die VB/ZS aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB nur unzureichend korrigiert wurden*

Wenn eine PB während einer Prüfung feststellt, dass eine Unregelmäßigkeit zuvor bei einer Kontrolle durch eine andere Stelle aufgedeckt wurde, der angewendete Berichtigungssatz jedoch niedriger war als der Berichtigungssatz, der nach Meinung der PB von der zwischengeschalteten Stelle/Verwaltungsbehörde hätte angewendet werden sollen, so muss die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus der Berichtigung anhand des von der PB festgesetzten Satzes und dem tatsächlich berichtigten Betrag (der der Kommission vor Ziehung der Stichprobe durch die PB gemeldet wurde) ergibt, bei der Berechnung der Gesamtfehlerquote/der Hochrechnung des Fehlers berücksichtigt werden.

*8.1.3. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die PB „zurückgezogen“ wurden*

Nach Auswahl der Stichprobe von Vorhaben stellt die PB in den zu prüfenden Vorhaben eventuell unregelmäßige Ausgaben fest, die vom MS „zurückgezogen“ wurden. Gemäß den praktischen Modalitäten, die für Vor-Ort-Kontrollen der PB gelten, sind zwei Optionen möglich:

- (1) Betreffen die „zurückgezogenen“ unregelmäßigen Ausgaben alle Ausgaben eines bestimmten Vorhabens, das in der von der PB ausgewählten Stichprobe enthalten ist, so ist die PB nicht verpflichtet, dieses Vorhaben vor Ort zu prüfen. Die Stichprobe sollte nicht geändert werden, d. h. das betreffende Vorhaben sollte nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
- (2) Betreffen die „zurückgezogenen“ unregelmäßigen Ausgaben nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens, das Teil der von der PB ausgewählten Stichprobe ist, so sollte die PB das Vorhaben vor Ort prüfen, um festzustellen, ob der nicht zurückgezogene Teil fehlerfrei ist.

---

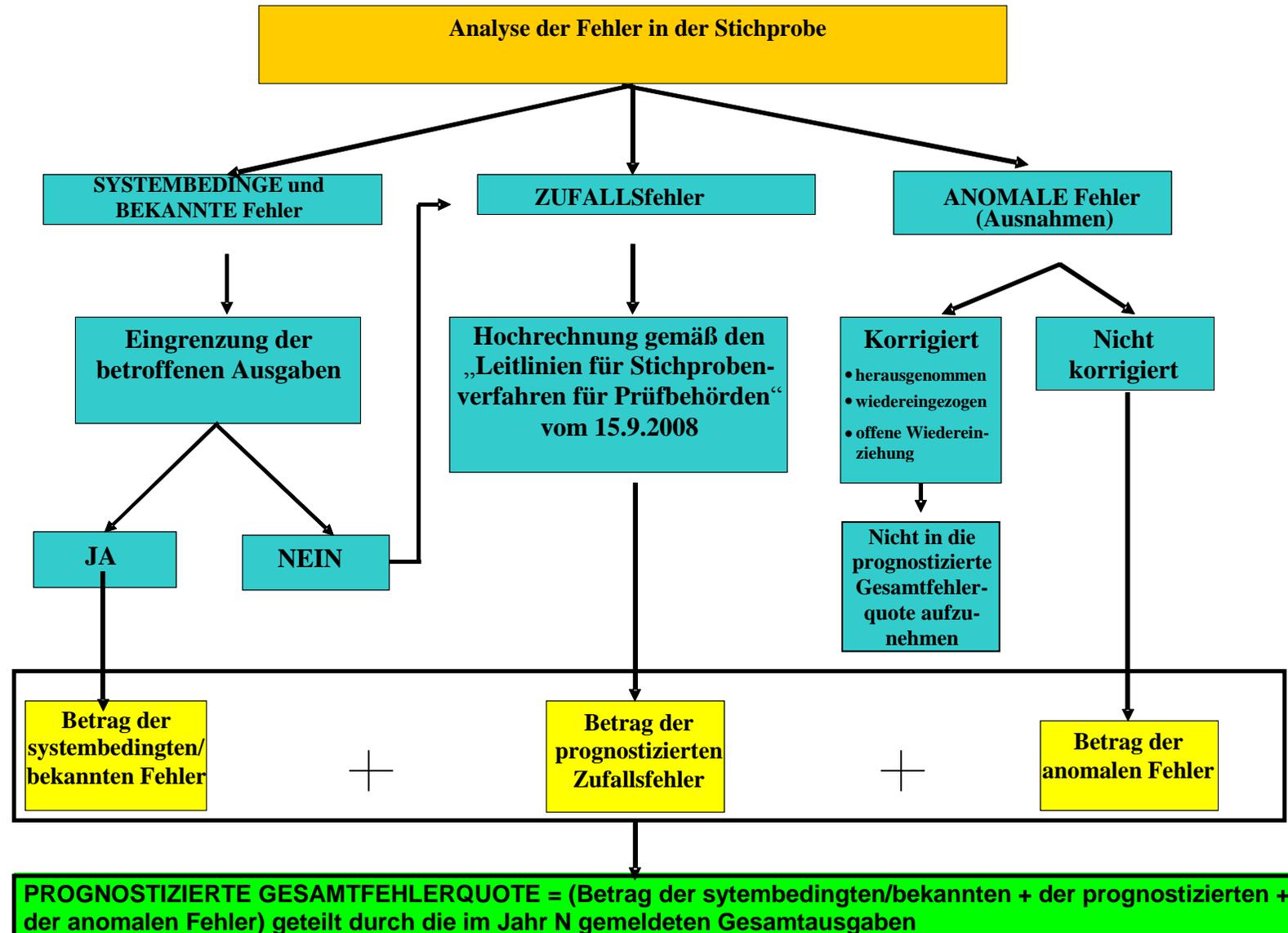
erfolgen oder durch Registrierung der fraglichen Ausgaben als noch offene Wiedereinziehung im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde.

In beiden Fällen sollten die unregelmäßigen Ausgaben bei der Fehlerquote berücksichtigt werden.

## **8.2. Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen zur Ermittlung des wahrscheinlichsten Gesamtfehlers**

Fehler aufgrund von Unterbewertungen sollten bei der Berechnung der Stichprobenfehlerquote (und folglich der Berechnung der prognostizierten Fehlerquote) für den jährlichen Kontrollbericht nicht berücksichtigt werden.

ANHANG 1 – PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE



**ANHANG 2 – TABELLE FÜR DIE GELTEND GEMACHTEN AUSGABEN UND DIE STICHPROBENPRÜFUNGEN**

Fonds	Referenznummer (CCI-Code)	Programm	Im Bezugsjahr gemeldete Ausgaben	Im Bezugsjahr für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben		Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der aufgrund von Unregelmäßigkeiten erfolgten Ausgaben in der Zufallsstichprobe <sup>19</sup>		Prognostizierte Gesamtfehlerquote <sup>20</sup>	Sonstige geprüfte Ausgaben <sup>21</sup>	Betrag der unregelmäßigen Ausgaben in der Stichprobe für sonstige Ausgaben	Kumulativ gemeldete Gesamt-ausgaben	Kumulativ geprüfte Gesamt-ausgaben <sup>22</sup> als Prozentsatz der kumulativ geltend gemachten Gesamt-ausgaben
				Betrag <sup>23</sup>	% <sup>24</sup>	Betrag	%					

<sup>19</sup> Wenn die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder mehr als ein Programm umfasst, werden der Betrag und der Prozentsatz (Fehlerquote) der unregelmäßigen Ausgaben für die gesamte Stichprobe angegeben und können nicht auf Programm-/Fondsebene angegeben werden.

<sup>20</sup> Bei nichtstatistischen Stichproben für kleine Grundgesamtheiten: Fehlerquote der Stichprobe. Das Konzept der prognostizierten Gesamtfehlerquote wird in Abschnitt 2.6 dieses Leitfadens erläutert.

<sup>21</sup> Ausgaben aus ergänzenden Stichproben und Ausgaben für Zufallsstichproben nicht im Bezugsjahr (Betrag).

<sup>22</sup> Einschließlich Ausgaben, die für die Zufallsstichprobe geprüft wurden, und sonstiger geprüfter Ausgaben.

<sup>23</sup> Betrag der geprüften Ausgaben.

<sup>24</sup> Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Vergleich zu den der Kommission im Bezugsjahr gemeldeten Ausgaben.